

Frauenfeld, 11. Januar 2013

Entscheid Nr. 1

0355/2012/DBU/ARP

Weitere Unterlagen befinden sich
im Dossier ZPA Parzelle Nr. 3176,
Gaswerkstrasse

Politische Gemeinde Weinfelden

- Zonenplanänderung Parzelle Nr. 3176, Gaswerkstrasse

- Aufhebung Baulinien Lagerstrasse / Weststrasse / Gaswerkstrasse (BLP Nr. 7)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 9. Oktober 2012 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 3176, Gaswerkstrasse, wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat am 9. Oktober 2012 beschlossene Aufhebung der Baulinien Lagerstrasse / Weststrasse / Gaswerkstrasse aus dem Baulinienplan zum Grundbuchplan Nr. 7 (RRB Nr. 1255 vom 13. September 1988) wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Dossiers Zonenplanänderung Parzelle Nr. 3176, Gaswerkstrasse und vier Dossiers Aufhebung Baulinien Lagerstrasse / Weststrasse / Gaswerkstrasse (BLP Nr. 7), je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Weinfelden, Bahnhofstrasse 22, Postfach 166, 8570 Weinfelden
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage zweier Dossiers Zonenplanänderung Parzelle Nr. 3176, Gaswerkstrasse und einem Dossier Aufhebung Baulinien Lagerstrasse / Weststrasse / Gaswerkstrasse (BLP Nr. 7), mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 14. November 2012 ersucht das Bauamt Weinfelden im Auftrag des Gemeinderats Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Die Zonenplanänderung wurde mit Schreiben vom 30. Juli 2012 durch das Amt für Raumplanung (ARP) vorgeprüft. Die vom ARP abgegebenen Hinweise wurden in der Genehmigungseingabe berücksichtigt. Die Gemeindebehörde hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert

2/2

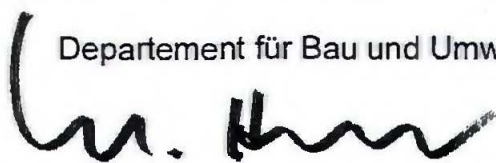
werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die Zonenplanänderung betrifft die 3'240 m² grosse Parzelle Nr. 3176 in der Politischen Gemeinde Weinfelden. Die Parzelle befindet sich im Südosten eines dreieckigen Areals, das von der Weststrasse, Gaswerkstrasse und der Lagerstrasse umgeben ist. Dabei soll die Parzelle von der Gewerbezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit Zuordnung zur Empfindlichkeitsstufe III, gemäss Art. 41 Abs. 2 der Lärmschutzverordnung, umgezont werden. Die Zonenplanänderung wird mit der geplanten Realisierung eines Sicherheitszentrums für Feuerwehr, Chemiewehr und Rettungsdienst begründet.

Die Änderung des Baulinienplans zum Grundbuchplan Nr. 7 (RRB Nr. 1255 vom 13. September 1988) betrifft die Aufhebung der Baulinien im Dreieck zwischen West-, Gaswerk- und Lagerstrasse. Die Baulinien dienten primär zur Sicherung von Strassenräumen sowie der Erhaltung einer Allee entlang der Lagerstrasse. Inzwischen sind rund um das Dreieck die Strassenausbauten erfolgt und der Ausbaustandard der Verkehrsanlage wird als ausreichend beurteilt. Durch die Aufhebung der Baulinien wird ein Handlungsspielraum für weitere An- oder Neubauten geschaffen. Die Erhaltung der bestehenden Allee entlang der Lagerstrasse wird durch den Eintrag im kommunalen Schutzplan verbindlich festgelegt. Demnach ist es angemessen, dass künftig nur noch der gesetzliche Strassenabstand gemäss § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege von 3 m bei der West- und Gaswerkstrasse bzw. 4 m bei der Lagerstrasse (Kantonsstrasse) massgebend ist.

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Vorlagen angemeldet. Die Vorlagen erfüllen die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und können genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. Jan. 2013